

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Molekulare Biomedizin
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 10. Juli 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), haben die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer; Frauen führen sie in der weiblichen Form und Männer in der männlichen Form.

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zugangsvoraussetzungen, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 9 Zulassung und Anmeldung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 18 Zulassung und Anmeldung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Diplommurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zugangsvoraussetzungen, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 66 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Neben dieser allgemeinen Qualifikation ist für den Studiengang Molekulare Biomedizin der Nachweis zu erbringen, dass die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung bestanden ist. Näheres hierzu wird in der Anlage zu § 1 geregelt.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Molekulare Biomedizin. Ziel des Studiums ist es, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse zu erwerben, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (nachfolgend: die beiden Fakultäten) den akademischen Grad "Diplom-Molekularbiomediziner" (abgekürzt "Dipl.-Mol. Biomed.") des Studiengangs Molekulare Biomedizin.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang der Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung (einschl. Diplomarbeit) neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium, das einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl im Umfang von höchstens 200 Semesterwochenstunden (SWS). Auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen höchstens 180 SWS, während auf den Wahlbereich bis zu 20 SWS entfallen.

(4) Die Studieninhalte des Pflichtbereichs werden in Form von Modulen vermittelt. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig. Der Studiengang umfasst 28 Module und die Diplomarbeit.

Jedes Modul kann aus verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen und wird mit einer Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen. Die Bewertung erfolgt durch Leistungspunkte (LP).

Lehrveranstaltungen vom Typ Vorlesung enden mit einer Abschlussprüfung und sind benotet. Die Teilleistungen in den anderen Lehrveranstaltungen (Seminare und Praktika) werden nicht benotet.

Form, Dauer, Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der Einzelleistung gibt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass die Diplom-Vorprüfung im vierten Fachsemester und das gesamte Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Modulen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit, der ein experimentelles Thema zugrunde liegen muss. Sie soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung soll zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester, die Anmeldung zur Diplomprüfung im fünften Fachsemester des Hauptstudiums durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrags (§§ 9 und 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der Übergang in das Hauptstudium setzt im Regelfall den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte, schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Prüfling kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten (Dauer max. vier Stunden) oder mündlichen Prüfungen (Dauer max. 45 Minuten) zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die Modulprüfung kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin findet in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit dieses Semesters statt.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, die Bewertung der Diplomarbeit und die Gesamtbewertung spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die Dekane der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät tragen dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Auf Vorschläge der Studienkommission zur Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplom-Studienganges Molekulare Biomedizin nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden paritätisch aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet den Fakultätsräten beider Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultätsräte.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Vertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser den Dekanen beider Fakultäten zur gemeinsamen Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Im übrigen darf nur zu Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein anderer Prüfender für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Module nicht enthält, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an deutschen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn im Studiengang Molekulare Biomedizin im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudien- oder Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistung auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet.

(8) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0)

bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung gemäß der Anlage zu § 1 bestanden hat;
3. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Molekulare Biomedizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Molekulare Biomedizin oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang
 - eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren desselben oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studienganges befindet.

(3) Prüflinge haben sich gemäß § 4 Abs. 3 zu jeder Prüfungsleistung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
2. die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls.

(4) Kann ein Prüfling eine nach den Absätzen 3 und 4 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 4 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder
3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Molekulare Biomedizin oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Molekulare Biomedizin oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Molekulare Biomedizin, das notwendige methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Jedes Modul wird mit Leistungspunkten bewertet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitungszeiten für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls aufwenden muss. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, dass ca. 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. In Modulprüfungen werden die erworbenen theoretischen Kenntnisse der Fachgebiete und die Fähigkeit übergreifende Zusammenhänge zu verstehen überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in schriftlicher Form (Klausurarbeit), können aber nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfungen durchgeführt werden (gemäß § 3 Abs. 4).

Module des Grundstudiums sind:

1. Allgemeine Biologie
2. Allgemeine und Anorg. Chemie
3. Organische Chemie
4. Physik
5. Biochemie/Genetik 1
6. Biochemie/Genetik 2
7. Anatomie/Zellbiologie
8. Physiologie 1
9. Physiologie 2
10. Biomedizinisches Praktikum 1
11. Biomedizinisches Praktikum 2
12. Entwicklungs- und Immunbiologie

Einzelheiten zu dem Aufbau und den geforderten Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modul beträgt die Prüfungszeit in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können.

(2) Jede Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden und ist von einem Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt.

§ 14

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jeden zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Diplom-Vorprüfungs-Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(2) Zu jedem angebotenen Modul gemäß § 11 Abs. 3 werden für das jeweilige Semester zwei Modulprüfungen angeboten. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Zur Teilnahme an der jeweils ersten Modulprüfung ist eine schriftliche Meldung erforderlich.

(3) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3 erhält der Prüfling die für diese Veranstaltung vorgesehene Leistungspunktezahl.

(4) Seminare und Praktika werden nicht benotet und gehen daher auch nicht in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 ein. Erfolg oder Misserfolg wird für Seminare und Praktika individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Seminaren und Praktika legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung zugrunde, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des semesterbegleitenden Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Modulformen ist somit auch keine Wiederholung der Studienleistung möglich.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in dem Fachgebiet. Den einzelnen Prüfungsleistungen darf ein besonderes Gewicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beigemessen werden. Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald er erstmals ein Modul bei der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten der jeweiligen Veranstaltung (Teilleistung) gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 3, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind.
- (2) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung, aus der Leistungspunkte erworben wurden, kann nicht wiederholt werden.
- (3) Wird von einem Prüfenden die Leistung eines Prüflings in einem nicht mehr wiederholbaren Modul mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang Molekulare Biomedizin.

§ 17

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis, das die einzelnen Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag nach der Exmatrikulation aus dem Studiengang Molekulare Biomedizin ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlen.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 18

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Molekulare Biomedizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Molekulare Biomedizin an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen zu Modulen in den Fachgebieten
 - A (Genetik, Pathologie, Neuropathologie, Neurobiologie, Entwicklungsbiologie)
 - B (Chemische Biologie, Biochemie, Kombinatorik, Bioinformatik, Pharmazie)
 - C (Infektionsbiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Immunbiologie)
 - D (Pharmakologie/Toxikologie, Pathophysiologie/Pathobiochemie, Grundlagen der klinischen Medizin, Pharmakotherapie)

Jedes Fachgebiet wird durch mindestens 4 Module repräsentiert. Jedes Modul besteht aus einem Praktikum, einem Begleitseminar und einer Vorlesung. Es wird durch eine benotete mündliche Prüfung abgeschlossen. Für ein mit mindestens ausreichend bewertetes Modul erhält der Studierende 12 LP.

2. der regelmäßigen Teilnahme an weiteren 8 von je 2 SWS Vorlesungen aus den Fachgebieten A – D nach freier Wahl und
3. der Diplomarbeit.

(2) Die Vorlesungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 haben einen Umfang von je 2 SWS und werden mit jeweils 3 LP bewertet.

(3) In jedem Fachgebiet sind mindestens 24 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 zu erzielen. Mindestens weitere 24 LP sind aus Vorlesungen nach freier Wahl gemäß Absatz 1 Nr. 2 aus den Fachgebieten A-D zu erwerben. Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Module (Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen) in den Fachgebieten A – D.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Molekularen Biomedizin selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, und mit der sie ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ausweisen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 6 gesichert ist. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wird, zu machen. Der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Mit der Meldung zur Diplomarbeit hat der Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Fach gemäß § 19 Abs. 1 und bei welchem Fachvertreter er seine Diplomarbeit anfertigen möchte. Der Vorschlag für den Fachvertreter ist auf die am Studiengang Molekulare Biomedizin beteiligten Dozenten beschränkt. Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling im Hauptstudium mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens neun Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist unter zumutbaren Anforderungen eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern; der Betreuer der Diplomarbeit soll hierzu gehört werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Prüflinge schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(7) Der Richtwert für die Diplomarbeit beträgt ca. 80 Seiten.

(8) Die Diplomarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Ausfertigungen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Als erster Prüfer soll derjenige bestellt werden, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat und das Fach Molekulare Biomedizin an der Universität Bonn in der Lehre vertritt. Der zweite Prüfer, der ebenfalls das Fach Molekulare Biomedizin an der Universität Bonn in der Lehre vertreten muss, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß § 15 Abs. 2 und 5 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt.

In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.

(4) Für die "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erwirbt der Prüfling 80 Leistungspunkte.

(5) Ist die Diplomarbeit "nicht bestanden" oder gilt sie als "nicht bestanden", kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Diplomarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Diplomarbeit stammt. Eine Rückgabe des zweiten Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Zusatzfächer

Die Studierenden können auf Antrag im Rahmen des Wahlbereichs und darüber hinaus Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem biomedizinischen Lehrangebot der Fakultäten angehören (Zusatzfächer oder -module) und an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern oder von Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung und das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 15 nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens 200 Leistungspunkte erworben und die Diplomarbeit erfolgreich absolviert hat. Sie ist

nicht bestanden, sobald er eine Prüfung in einem der Fachgebiete A – D endgültig nicht bestanden oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden hat.

(3) In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht von 80 Leistungspunkten ein. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit "nicht ausreichend" (5,0) ist. In Abweichung von § 15 lautet die Gesamtnote "ausgezeichnet", wenn die Diplomarbeit und die Modulprüfungen im Umfang von mindestens 96 Leistungspunkten mit 1,0 benotet wurden und wenn keine Prüfung mit 2,0 oder schlechter benotet worden ist.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten sowie das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die auszuweisende Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern oder –modulen mit dem Umfang des Studiums in diesen Fächern bzw. Modulen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 25 Diploma Supplement

Das Diplom-Zeugnis wird durch ein "Diploma-Supplement" ergänzt. Das "Diploma Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Dies soll die Anerkennung und angemessene Bewertung deutscher Abschlüsse und Grade im Ausland stärken. Innerhalb Deutschlands soll das "Diploma Supplement" auch dazu dienen, Inhalte und Qualifikationen transparent zu machen.

§ 26 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht.

M. Winiger
Der Dekan
der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor
Dr. Matthias Winiger

Tilman Sauerbruch
Der Dekan
der Medizinischen
Fakultät
Universitätsprofessor
Dr. Tilman Sauerbruch

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juni 2003 und des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 11. Juni 2003 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 24. Juni 2003.

Bonn, den 10. Juli 2003

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Anlage zu § 1

Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Zulassung zum Diplom-Studiengang Molekulare Biomedizin setzt neben dem Nachweis der in § 1 Absatz 1 der DPO aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus (§ 1 Abs. 1 S. 2 DPO).
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
3. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
4. Die §§ 5, 6, 7, 27 und 28 DPO finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und -verfahren, Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

1. An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 1 Abs. 1 S. 1 DPO aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Koordinationsbüro bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1 DPO,
 - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
 - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
 - d) eine Begründung des Studienwunsches,
 - e) sofern vorhanden, ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige einschlägige studiengangbezogene Praktika sowie den Nachweis über die Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben.
4. Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 5 DPO gebildeten Prüfungsausschusses.

5. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Nr. 3a) formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

III. Eignungsfeststellungskommission

Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens eine Eignungsfeststellungskommission. Diese besteht aus jeweils vier Prüfenden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät. §§ 5 und 6 der DPO finden entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellung

1. Die Eignungsfeststellung erfolgt in zwei Stufen.

a) Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens:

Die Eignungsfeststellungskommission trifft unter den eingehenden Bewerbungen eine Vorauswahl. Die nach Abschnitt II Nr. 3 dieser Anlage eingereichten schriftlichen Unterlagen werden von der Eignungsfeststellungskommission gesichtet und geprüft. Sie prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Vorbildung für das Studium der Molekularen Biomedizin geeignet erscheint. Hierbei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Wahl eines oder mehrerer naturwissenschaftlicher Abiturfächer
- der Notendurchschnitt in den naturwissenschaftlichen Abiturfächern
- gute Englischkenntnisse, die durch ein Zeugnis im Sinne des Abschnitts II Nr. 3a dieser Anlage nachgewiesen werden.

b) Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens:

Geeignet erscheinende Bewerber werden zu einem mündlichen Prüfungsgespräch gemäß Abschnitt V eingeladen. Der Termin für das mündliche Prüfungsgespräch wird den Bewerbern rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, schriftlich mitgeteilt.

2. Bewerber, die nicht zum mündlichen Prüfungsgespräch zugelassen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten soll.

V. Inhalt, Umfang und Bewertung des mündlichen Prüfungsgesprächs

1. In dem mündlichen Prüfungsgespräch sollen die Bewerber nachweisen, dass sie in der Lage sind, differenzierte Urteile zu bilden, Vorstellungen im Hinblick auf das angestrebte Studium auszudrücken und das im Rahmen ihrer bisherigen schulischen Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Fächern erworbene Wissen anzuwenden. Das mündliche Prüfungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu sechs Bewerbern durchgeführt werden. Bei einer Gruppenprüfung sind für das Prüfungsgespräch je Bewerber mind. 10 Minuten anzusetzen.
2. Das mündliche Prüfungsgespräch wird jeweils von zwei Prüfenden der Prüfungskommission durchgeführt. Als Prüfende sollen jeweils ein Prüfender der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät bestellt werden. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.
3. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können maximal 100 Punkte erworben werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung des Bewerbers insgesamt mit mindestens 50 Punkten bewertet wurde.
4. Der Prüfungsausschuss bestellt für die mündlichen Prüfungsgespräche einen Protokollführer, der an allen Prüfungsgesprächen teilnimmt. Über den Ablauf des mündlichen Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, Namen der Prüfenden, der Name des geprüften Bewerbers, der wesentliche Gegenstand der Prüfung, die Einzelbewertungen der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Die Niederschrift wird von beiden Prüfenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

1. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.
2. Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anmelden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.